

Einwohnergemeindeversammlung vom 26. Juni 2026

Aktenauflage 12.06. – 26.06.2026

Traktandum 5

Anschluss an die Musikschule Laufenburg, Genehmigung Rahmenvertrag

Das Geschäft wurde der Gemeindeversammlung vom 28. November 2025 unterbreitet. Die Versammlung hat das Geschäft an den Gemeinderat zurückgewiesen mit dem Antrag, den Anschluss an die Musikschule Brugg zu prüfen.

Der Gemeinderat hat die Ausgangslage erneut beurteilt und kommt zum Schluss, dass sich die Fakten nicht geändert haben. Der Anschluss an die Musikschule Laufenburg wird darum der Gemeindeversammlung erneut unterbreitet.

Das breite Instrumentenangebot und die Flexibilität beim Schulbesuch sprechen für die MSL. Ab 3 Kindern pro Instrument kommt die Lehrperson in unsere Gemeinde. Allenfalls kann der Unterricht auch in Remigen besucht werden, wo die MSL bereits mit einem grossen Angebot tätig ist. Dies ist aus Sicht des Gemeinderates für die Eltern in Rüfenach ein grosser Vorteil.

Der Besuch von Instrumentalunterricht ist für die Kinder aus Rüfenach bisher nur sehr eingeschränkt möglich. Das Instrumentenangebot ist sehr klein. Die laufende Revision der Verordnung über den Instrumentalunterricht im Kanton Aargau sieht vor, dass den Gemeinden ein Bildungsauftrag in diesem Bereich erteilt wird. Konkret bedeutet dies, dass die Gemeinden Musikschulunterricht anbieten müssen. Der Anschluss an eine Musikschule drängt sich spätestens dannzumal auf.

Die Musikschule Brugg bietet zurzeit keine Gemeindeverträge an. Die Gemeinde hat im Hinblick auf die Revision der Verordnung über den Instrumentalunterricht keine Verbindlichkeit was, was den Anschluss an die Musikschule Brugg angeht.

Der vorliegende Rahmenvertrag regelt die Details der Zusammenarbeit. Der Vertrag soll per 1.1.2027 in Kraft treten, damit der Unterricht ab Schuljahr 2027/2028 bei der Musikschule Laufenburg besucht werden kann. Die zu erwartenden Kosten von CHF 6000.00 für das Jahr 2027 werden im Budget 2027 berücksichtigt. Für die Folgejahre wird insgesamt mit rund CHF 15'500.00 pro Jahr gerechnet. Die Betragshöhe ist abhängig von der Anzahl Kinder, die den Unterricht besuchen. Ein Berechnungsbeispiel ist Bestandteil der ausführlichen Unterlagen der Aktenauflage.

Antrag

Genehmigung des vorliegenden Rahmenvertrages mit der Musikschule Laufenburg zur Organisation und Durchführung des Instrumentalunterrichts für die Schüler der Volksschule Rüfenach (Inkraftsetzung per 1. Januar 2027).

Einwohnergemeindeversammlung vom 26. Juni 2026

Traktandum 5 – Anschluss an die Musikschule Laufenburg; Genehmigung Rahmenvertrag

Aufstellung der von der Musikschule Laufenburg für das Jahr 2026 budgetierten Kosten:

∅	20 - 25 % besuchen MS		das wären in Rüfenach 10 Kinder mit 4 - 5 Lektionen				
Anzahl SuS	Lektion	US-OS	pro Semester	Fixkosten	Defizitbeitrag pro Jahr *	Mitgliederbeitrag Verein MSRL	Total pro Schuljahr
10	3.98	6 - 4	CHF 5'450.00	CHF 800.00	CHF 3'435.00	CHF 350.00	CHF 15'485.00
22	6.70	14 - 8	CHF 9'393.00	CHF 1'760.00	CHF 7'559.00	CHF 350.00	CHF 28'455.00
10	5.60	10 - 0	CHF 6'160.00	CHF 800.00	CHF 3'435.00	CHF 350.00	CHF 16'905.00
16	8.60	16 - 0	CHF 9'560.00	CHF 1'280.00	CHF 5'497.00	CHF 350.00	CHF 26'247.00
26	13.23	26 - 0	CHF 14'556.00	CHF 2'080.00	CHF 8'933.00	CHF 350.00	CHF 40'475.00
*Annahme SJ 26.27 CHF 67'000.-, Gesamt SuS, 195							

Aufgrund der aktuellen Schülerzahlen wird im Berechnungsbeispiel davon ausgegangen, dass **10 Kinder** den Musikschulunterricht besuchen.

Berechnung Semestergebühr

	<u>Semestergebühr</u>		<u>Jahresgebühr</u>
Eltern	CHF 550.00	½ Schulgeld	CHF 1'100.00
Gemeinde	CHF 550.00 CHF 40.00 CHF 171.75	½ Schulgeld Fixkosten (Administration) Defizitbeitrag	CHF 1'523.50
Zusätzlich		Mitgliederbeitrag MSRL (jährlich)	CHF 350.00

Davon ausgehen, dass im Durchschnitt 10 Kinder die Musikschule Laufenburg nutzen, würde das pro Jahr Kosten in der Höhe von CHF 15'235.00, zuzüglich Mitgliederbeitrag CHF 350.00 bedeuten.

Im Jahr 2026 ist in der Berechnungsgrundlage lediglich ein Semester berücksichtigt (August 2026 – Februar 2027) und darum sind für dieses Jahr auch nur Kosten von CHF 6'000.00 budgetiert.

Vertragsbeginn

Die Laufzeit des Vertrages soll am 1.1.2026 beginnen. Damit wäre die Grundlage geschaffen, dass die Eltern bereits frühzeitig über das neue Angebot informiert werden können und auch die Vorstellung der Instrumente im Frühjahr besucht werden kann.

Per 31. Dezember 2025 soll zudem das geltende Finanzierungsreglement für Musikschulunterricht der Gemeinde Rüfenach ausser Kraft gesetzt werden, da mit dem Anschluss an die MSRL dieses obsolet wird.

Dies ermöglicht auch der Musikschule Laufenburg eine Planungssicherheit, was die Anstellung der entsprechenden Lehrpersonen angeht.

Der Eintritt in die Musikschule ist während des Semesters ist nur für Neuzuzüger möglich. Details sind dem «Schulreglement der Musikschule Region Laufenburg» zu entnehmen.

Rahmenvertrag
zwischen
der Gemeinde Rüfenach (Vertragsgemeinde)
und der
Musikschule Region Laufenburg (MSRL)

Grundlagen

- Art. 67a der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (SR 101)
- §§ 13 Abs. 2, 16 Abs. 2, 17, 20 Abs. 2 des Aargauer Schulgesetzes vom 17. März 1981 (SAR 401.100)
- Aargauer Verordnung über den Instrumentalunterricht vom 27. Juni 2001 (SAR 421.391)
- Aargauer Dekret über die Löhne der Lehrpersonen (Lohndekret Lehrperson, LDLP) vom 24. August 2004 (SAR 411.210)
- Aargauer Verordnung über die Anstellung und Löhne der Lehrpersonen (VALL) vom 13. Oktober 2004 (SAR 411.211)
- Schulreglement MSRL
- Statuten des Vereins MSRL

Die in diesem Vertrag verwendeten Bezeichnungen beziehen sich immer auf beide Geschlechter.

1. Grundsatz

§ 1 Zweck

¹ Dieser Vertrag regelt die Zusammenarbeit zwischen der Gemeinde Rüfenach nachfolgend Vertragsgemeinde genannt, und der Musikschule Region Laufenburg, nachfolgend MSRL genannt.

² Die Vertragsgemeinde überträgt damit die Organisation und Durchführung des Instrumentalunterrichts für die Schüler der Volksschule ihrer Gemeinde an die MSRL.

2. Auftrag an die MSRL

§ 2 Auftrag

¹ Die MSRL wird beauftragt, die musikalische Ausbildung und Schülerkonzerte von Schülern der Volksschule in der Vertragsgemeinde zu fördern.

² Diesen soll die Möglichkeit zu einer fundierten und breit gefächerten Musikausbildung gegeben werden.

§ 3 Angebot

¹ Die MSRL organisiert zu diesem Zweck den Instrumentalunterricht an der Primarschule und an der Oberstufe. Zusatzangebote (Ensembles, Unterricht für Vorschulkinder, Jugendliche und Erwachsene) und ausserschulische Aktivitäten zur Förderung der Musik müssen selbsttragend sein, können jedoch in denselben Unterrichtsräumen durchgeführt werden.

² Das Fächerangebot richtet sich nach den Bestimmungen des Kantons.

³ Für die Durchführung des Angebots gelten folgende Mindestschülerzahlen:

- a) 3 Anmeldungen pro Instrument / Instrumentenfamilie (z.B. Akkordeon/Schwyzerörgeli)
- b) 6 Anmeldungen pro Ensemble an der Oberstufe

Beim Start des Angebots muss die entsprechende Anzahl Anmeldungen gem. lit. a) und b) vorliegen. Tritt ein Schüler während des laufenden Jahres aus, wird das Angebot trotzdem weitergeführt.

§ 4 Unterrichtsort

¹ Werden diese Anmeldungsanzahlen erreicht, so wird der Unterricht je nach Situation unter Vorbehalt von § 10, Absatz 1 am Schul- oder am Wohnort angeboten. Bei Nichterreichen der Mindestzahlen besteht die Möglichkeit, das Angebot in einer anderen Vertragsgemeinde zu beanspruchen, sofern dort die Mindestzahlen erreicht werden.

² Der Unterrichtsort wird durch die Leitung der Musikschule festgelegt.

§ 5 Lehrpersonen

¹ Die Instrumentallehrpersonen verfügen über ein kantonales anerkanntes Diplom einer Musikhochschule bzw. des SMPV. Als Stellvertretungen können vorübergehend, jedoch befristet auf ein Jahr, Personen beschäftigt werden, die diese Bedingung nicht erfüllen.

² Die Anstellung erfolgt grundsätzlich entsprechend dem Gesetz über die Anstellung der Lehrpersonen (GAL), dem Lohndekret Lehrpersonen (LDLP) und der Verordnung über die Anstellung der Lehrpersonen (VALL).

³ Zur Gewährleistung einer ausgeglichenen Schulrechnung ist der Vorstand des Vereins MSRL ermächtigt, eine in Prozenten festgelegte Reduktion der Löhne nach LDLP vorzunehmen. Die Vertragsgemeinden entscheiden mit dem Budget über diesen Beschluss.

§ 6 Qualitätssicherung

Die MSRL unterhält ein System zur Qualitätssicherung.

§ 7 Schulreglement MSRL

¹ Im Schulreglement der MSRL werden der Schulbetrieb und die Bedingungen der Musikschule geregelt.

² Vor dem Erlass eines neuen Reglements sowie bei Änderungen sind vorgängig die Vertragsgemeinden anzuhören.

§ 8 Organisation MSRL

¹ Der Vorstand der MSRL ist das leitende (strategische) Organ.

² Zur operativen Führung der MSRL stellt der Vorstand eine Musikschulleiterin oder einen Musikschulleiter an.

³ Die Musikschulleitung hat ihren Sitz in Laufenburg.

⁴ Die Verwaltungsräume (Musikschulleitung, Administration) im Schulhaus Blauen werden von der Gemeinde Laufenburg kostenlos zur Verfügung gestellt.

§ 9 Berichterstattung

¹ Die MSRL verfasst zuhanden des Gemeinderates **und der Schulpflege** der Vertragsgemeinde spätestens bis zum 31. Oktober einen Bericht über das vergangene Schuljahr.

² Nebst dem Bericht über die allgemeine Tätigkeit enthält dieser auch einen Auszug aus der Jahresrechnung der MSRL (Schülerstatistik, Schulentwicklung, Schulaktivitäten, Jahresziele).

³ Die MSRL hat der Vertragsgemeinde bis 30. Juni das Schulbudget für das übernächste Schuljahr einzureichen. Dieses muss an einer gemeinsamen Sitzung bewilligt werden. Dabei gilt zu berücksichtigen, dass jede Vertragsgemeinde eine Stimme zählt und das Einfache Mehr der Anwesenden für die Genehmigung ausreicht.

3. Leistungen der Gemeinde

§ 10 Unterrichtsräume

¹ Die Vertragsgemeinde stellt der MSRL die benötigten geeigneten Musikunterrichtsräume sowie die benötigten Einrichtungen unentgeltlich zur Verfügung.

² Die Zuteilung der Räume erfolgt in Absprache zwischen den Schulleitungen der örtlichen Schule und der MSRL.

§ 11 Instrumente und Unterrichtszubehör

¹ Für den Unterricht von Klavier, Keyboard und Schlagzeug stellt die Vertragsgemeinde die benötigten Instrumente unentgeltlich zur Verfügung.

² Die Beschaffung und die Versicherung sowie der Unterhalt ist Sache der Vertragsgemeinde.

Neuanschaffungen müssen vorgängig bei der Gemeinde beantragt werden.

³ Die übrigen Instrumente beschaffen die Eltern.

⁴ Unterrichtszubehör, wie Musikabspielgeräte, Notenständer etc. werden von der MSRL finanziert. Anschaffungen über Fr. 1'000.00 werden von der MSRL via Budgetantrag an die betreffende Gemeinde getätigt.

§ 12 Vertretung der Gemeinde

¹ Dem Vorstand der MSRL gehören ein Mitglied des Gemeinderates und ein Mitglied der Schulpflege einer der Vertragsgemeinden an.

² Der Behördenvertreter der Vertragsgemeinden vertritt die Interessen der Gemeinden und hat eine beratende Funktion mit Stimmrecht.

³ Der Behördenvertreter der Schulpflegen vertritt die Interessen der Volksschulen und hat eine beratende Funktion mit Stimmrecht.

⁴ Die Schulpflege der Kreisschule Region Laufenburg hat einen beratenden ständigen Sitz im Vorstand der Musikschule ohne Stimmrecht.

§ 13 Kosten

Die Gemeinde beteiligt sich an den Kosten der MSRL gemäss Absatz 4 Finanzen.

4. Finanzen

§ 14 Grundsatz

Die Musikschule wird durch Kantons-, Gemeinde- und Elternbeiträge finanziert.

§ 15 Kostenbeiträge

¹ Der Kanton trägt die Besoldung der Lehrpersonen für den Instrumentalunterricht gemäss den kantonalen Bestimmungen.

² Die Vertragsgemeinde leistet einen Beitrag an die Organisations- und Verwaltungskosten. Die Höhe des Beitrages richtet sich nach dem bewilligten Budget und wird pro Instrumentalschüler des laufenden Jahres berechnet. Ein allfälliges Defizit wird den Vertragsgemeinden nur in Rechnung gestellt, falls das Eigenkapital weniger als CHF 70'000.- beträgt.

Für die Berechnung gilt folgender Verteilschlüssel:

- a) der Wohnort des Schülers;
- b) die Schülerzahl zu Beginn des Schuljahres für das kommende Kalenderjahr;
- c) die Summe aller subventionsberechtigten Schüler und Stufen unabhängig der Unterrichtsdauer.

Der Gesamtbetrag wird anfangs Schuljahr den Vertragsgemeinden in Rechnung gestellt.

³ Die Vertragsgemeinde beteiligt sich mit 50 % am Schulgeld, unabhängig der Unterrichtsdauer. Ein Zweitinstrument wird nicht subventioniert.

⁴ Die Eltern beteiligen sich mit 50 % am Schulgeld. Ab dem zweiten Instrument pro Schüler wird der volle, kostendeckende Ansatz den Eltern verrechnet.

§ 16 Schulgeldberechnung

¹ Zur Berechnung des Schulgelds der Vertragsgemeinde und der Elternbeiträge werden die durchschnittlichen Kosten pro Unterrichtslektion ermittelt. Der Vorstand der MSRL legt das Schulgeld zusammen mit dem Budget fest.

² Diese Kosten werden im Rahmen des Budgetprozesses wie folgt errechnet:

- Zu den Gesamtkosten gehören Lohnkosten inkl. Sozialleistungen der Lehrpersonen und der Schulleitung sowie die allgemeinen Geschäfts- und Verwaltungskosten.
- Die Gesamtkosten werden dividiert durch die Anzahl Jahreslektionen.
- Das so ermittelte Ergebnis entspricht den Kosten für eine Jahreslektion.

³ Die Kosten werden der Vertragsgemeinde und den Eltern zweimal jährlich, jeweils zu Semesterbeginn in Rechnung gestellt.

5. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 17 Rechtsmittel

Gegen Entscheide und Verfügungen der Lehrpersonen und der Musikschulleitung kann innert 10 Tagen seit Bekanntwerden wie folgt Beschwerde geführt werden:

- Unterricht an der Oberstufe bei der zuständigen Schulpflege
- Unterricht an der Primarstufe beim Vorstand der MSRL

§ 18 Änderungen im Rahmenvertrag

Änderungen des vorliegenden Rahmenvertrages können bei Einstimmigkeit der Vertragsgemeinden durch die Gemeinden direkt vorgenommen werden und müssen nicht der Gemeindeversammlung vorgelegt werden.

§ 19 Kündigung

Eine Kündigung muss per 30. April bei der Musikschule eintreffen. Die Kündigung tritt auf Ende des kommenden Schuljahres in Kraft.

§ 20 Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt auf den 01.01.2026 in Kraft.

5235 Rüfenach,

5080 Laufenburg,

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindeammann:

Musikschule Region Laufenburg

Der Vorstand:

Die Gemeindeschreiberin:

Dieser Vertrag wurde an der Gemeindeversammlung vom 28.11.2025 genehmigt.

Entwurf

Statuten des Vereins Musikschule Region Laufenburg

Die in diesen Statuten verwendeten Bezeichnungen beziehen sich immer auf beide Geschlechter.

I Name, Sitz, Zweck

Art. 1

Unter dem Namen „Musikschule Region Laufenburg“ (MSRL) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Die MSRL hat ihren Sitz in Laufenburg. Das Vereinsgebiet erstreckt sich über die Mitgliedsgemeinden.

Art. 2

Der Verein betreibt eine Musikschule und fördert so eine fundierte und breitgefächerte Musikausbildung. Der Verein nimmt einen klaren Bildungsauftrag wahr und strebt durch die Zusammenarbeit mit verschiedenen anderen kulturellen Institutionen, Schulen und Vereinen eine starke Verankerung und Akzeptanz in der Region an.

II Mitgliedschaft

Art. 3

Der Verein umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- a) **Einzelmitglied** kann jede natürliche Person werden.
- b) **Kollektivmitglieder** können juristische Personen, Vereine und Firmen werden.
- c) **Gemeindemitglieder** sind durch den Rahmenvertrag automatisch Vereinsmitglied.

Art. 4

Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu bezahlen, der durch die ordentliche Mitgliederversammlung festgelegt wird.

Art. 5

Austritt aus dem Verein:

- a) Die Einzelmitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Ausschluss oder dem Tod. Über den Ausschluss stellt der Vorstand der Mitgliederversammlung Antrag.
- b) Die Kollektivmitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Ausschluss oder der Auflösung der Institution. Über den Ausschluss stellt der Vorstand der Mitgliederversammlung Antrag.
- c) Die Gemeindemitgliedschaft endet mit dem Austritt aus dem Rahmenvertrag.

Art. 6

Der Austritt erfolgt schriftlich per Ende Rechnungsjahr.

Ausgetretene oder ausgeschlossene Vereinsmitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen und die Rückerstattung ihrer Jahresbeiträge.

III Finanzen

Art. 7

Die Einnahmequellen des Vereins sind Mitglieder- und Gönnerbeiträge, Schenkungen und Spenden, der Erlös von Anlässen und Aktivitäten, etc.

Art. 8

Für Schulden des Vereins MSRL haftet nur das Vereinsvermögen.

Art. 9

Die Rechnung des Vereins (Vereinsrechnung) und des Betriebes (Schulrechnung) werden getrennt geführt. Das Rechnungsjahr des Vereins dauert vom 01.08.-31.07.

IV Organisation**Art. 10**

Die Organe des Vereins MSRL sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

Art. 11

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins MSRL. Sie findet im ersten halben Jahr nach Abschluss des Rechnungsjahres statt.

Die Einladung für die Mitgliederversammlung muss mindestens 14 Tage vor der Versammlung verschickt werden.

Art. 12

Folgende Geschäfte fallen in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts
- c) Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Festlegung der Mitgliederbeiträge
- f) Genehmigung des Vereinsbudgets
- g) Wahlen des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- h) Änderung der Statuten
- i) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes

Art.13

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Beteiligung beschlussfähig.

Wenn nichts anderes verlangt wird, fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse in offener Abstimmung mit dem einfachen Stimmenmehr. Bei Stimmengleichheit hat der oder die Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 14

Anträge der Mitglieder müssen bis spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an das Sekretariat zuhänden des Vorstandes eingereicht werden.

Art. 15

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Dabei muss folgende Besetzung im Minimum gewährleistet sein:

- 1 Gemeinderat der Vertragsgemeinden
- 1 Mitglied einer Musikgesellschaft
- 1 Elternvertretung

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für jeweils 2 Jahre gewählt. Ersatzwahlen können auch im Zwischenjahr erfolgen. Die Amtsdauer ist nicht begrenzt.

Der Vorstand konstituiert sich selber.

Der Vorstand wird gemäss Entschädigungs- und Spesenreglement besoldet.

Art. 16

Die Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten einberufen. Auf Verlangen eines Drittels der Vorstandsmitglieder muss eine Sitzung stattfinden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

An der Vorstandssitzung nimmt die Geschäftsleitung mit beratender Stimme teil.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse im Vorstand muss Protokoll geführt werden.

Art. 17

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er führt alle Geschäfte soweit sie nicht in die Kompetenz der Mitgliederversammlung fallen.

Art. 18

Der Vorstand vertritt die Schule nach aussen. Ihm obliegen folgende Aufgaben:

- a) Anstellung der Schulleitung, der Lehrpersonen und des Sekretariates
- b) Abschluss der Arbeitsverträge
- c) Festlegung der Sekretariatsbesoldung
- d) Erarbeitung des Budgets und der Rechnung des Betriebes (Schulrechnung)
- e) Der Erlass von rechtlichen Grundlagen
- f) Abschluss der Rahmenverträge

Jeweils zwei Vorstandsmitglieder führen die rechtsverbindliche Vereinsunterschrift.

Art. 19

Die Revisoren prüfen die Belege und die Jahresrechnung von Verein und Schule. Sie erstatten schriftlich Bericht und Antrag an die Mitgliederversammlung.

Die Rechnungsrevisoren werden von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

V Schlussbestimmungen**Art. 20**

Der Verein darf nicht aufgelöst werden, solange mindestens 10 Mitglieder das Fortbestehen verlangen.

Bei einer allfälligen Auflösung fließt das verbleibende Vereinsvermögen Institutionen zu, die einen ähnlichen musikalischen Zweck verfolgen.

Art. 21

Diese Statuten sind an der Mitgliederversammlung vom 28. Oktober 2021 genehmigt worden und ersetzen die Statuten vom 12. November 2008 mit sofortiger Wirkung.

Co-Präsidium Vorstand MSRL

Bettina Huber

Co-Präsidium Vorstand MSRL

Monika van Diest